

Az.: 2 A 430/08
4 K 7/07



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

gegen

die Universität Leipzig
vertreten durch den Rektor
Ritterstraße 26, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Studium der Humanmedizin; Zulassung zur Prüfung Physiologie
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 27. Januar 2010

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. Juni 2008 - 4 K 7/07 - wird verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11.6.2008 zuzulassen, ist unzulässig. Er genügt nicht den Begründungsanforderungen aus § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Danach müssen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils die Gründe dargelegt werden, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Ist das Urteil auf mehrere voneinander unabhängige, selbstständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, so muss der Antragsteller des Zulassungsverfahrens in der Begründung seines Antrags formgerecht für jede dieser Erwägungen darlegen, warum sie nach seiner Auffassung das vom Gericht gefundene Ergebnis nicht trägt; andernfalls ist die Berufung unzulässig (vgl. für das Revisionsverfahren: BVerwG, Beschl. v. 30.4.1980, NJW 1980, 2268 sowie Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 124a Rn. 7 m. w. N.).

In dem angegriffenen Urteil hat das Verwaltungsgericht Leipzig die Beklagte unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides und des Widerspruchsbescheides verpflichtet, eine vorläufig bestandene Wiederholungsprüfung als endgültig bestanden zu werten. Das Urteil stützt das Verwaltungsgericht unter Nummer 1 darauf, dass die prüfungsrechtlichen Regelungen den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 6 SächsHG (a. F.) nicht entsprechen. Unter Nummer 2 wird das Urteil darüber hinaus darauf gestützt, dass die in der Ordnung zum Erwerb von Leistungsnachweisen getroffenen Regelungen zu Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nicht den von der Rechtsprechung auf der Grundlage von Artikel 12 Abs. 1 GG gestellten Anforderungen entsprechen.

In der Begründung ihres Zulassungsantrages macht die Beklagte sowohl ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) als auch grundsätzliche Bedeutung (Nr. 3) geltend. Hierbei bezieht sie sich jedoch nur auf die Vorschrift des § 24 SächsHG, dessen Anwendbarkeit sie in Frage stellt. Mit der weiteren Erwägung des Verwaltungsgerichts, dass die festgelegten Regelungen auch materiell mit dem Grundrecht der Ausbildungs- und Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 und 29 SächsVerf) nicht in Einklang stehen, setzt sie sich indes nicht auseinander. Diese Erwägungen des Verwaltungsgerichts tragen aber das Urteil selbstständig („Des Weiteren ...“). Sie stehen zudem in Übereinstimmung mit dem zwischen den Beteiligten ergangenen Beschluss des 4. Senats im Eilverfahren vom 26.4.2007 - 4 BS 29/07 -. Der Zulassungsantrag ist somit unzulässig.

Soweit die Beklagte die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, ist der Antrag darüber hinaus auch deshalb unzulässig, weil keine den Anforderungen des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO genügende Fragestellung aufgeworfen wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 62 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt dabei Nummer 18.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt z. B. bei: Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anh § 164 Rn. 14).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Dehoust

Hahn